

Hinweise für das Plakatieren in Bruchsal

Das Plakatieren ist in den „Richtlinien für Plakate und Firmenwegweisern“ vom November 2015 geregelt.

Die Richtlinien gelten gleichermaßen für Plakate im Straßenraum und für außerhalb angebrachte Plakate.

Bitte beachten Sie folgendes:

1. Die Plakate müssen auf der Vorderseite einen Plakatieraufkleber tragen. Werden an einer Stelle mehrere Plakate z.B. doppelseitig oder als Dreieckständer angebracht, so ist für jede Seite ein Aufkleber nötig.
2. Wenn nichts anderes vereinbart, dürfen nur Plakate bis zur Größe DinA 1 ($\frac{1}{2}$ m²) verwendet werden.
Die Bedingungen und Auflagen der Plakatiergenehmigung wurden für Plakate der Standardgrößen festgelegt. Sie können selbst entscheiden, wo sie die Plakate anbringen. Größere Plakate sind grundsätzlich möglich, allerdings nur an geeigneten Stellen. Im Antrag müssen daher die gewünschten Standorte beschreiben und aufgelistet werden.
3. Die Plakate dürfen nicht so angebracht werden, dass sie den Verkehr behindern. Besonders die Sicht auf Lichtzeichenanlagen und Fußgängerüberwege oder an Einmündungen darf nicht behindert werden.
Häufig sind diese Stellen mit den Aufklebern „Plakatieren verboten“ gekennzeichnet.
4. Es darf nicht außerorts, nicht an Bäumen oder an Verkehrszeichen plakatiert werden. Auch das Plakatieren auf der Rückseite ist nicht gestattet.
An Stellen mit dem Aufkleber „Plakatieren verboten“ sind ebenfalls keine Plakate erlaubt.
Wegen der höheren Fahrgeschwindigkeiten können Plakate außerorts eher zu Gefahren führen, wenn sie Verkehrsteilnehmer ablenken.

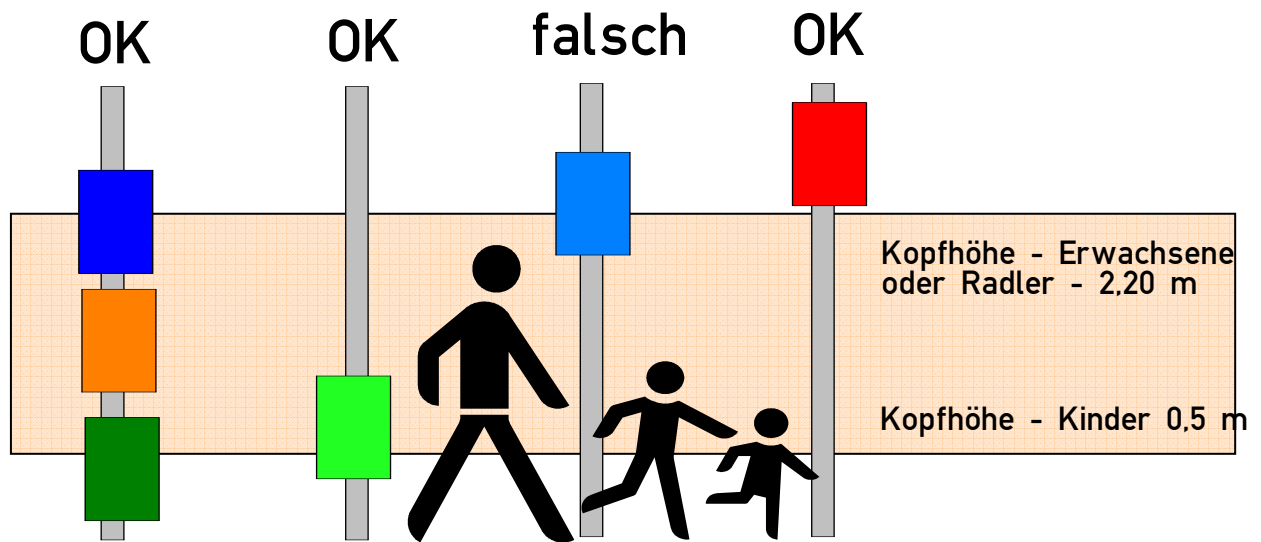
Werden Plakate mit Draht an Bäumen angebracht, so führt das mit der Zeit zu Schäden.

Verkehrszeichen müssen „ins Auge fallen“. Es ist heute bei der Fülle an Schildern nicht immer einfach, die wichtigen Regelungen zu erfassen. Der Gesetzgeber hat daher in der Straßenverkehrsordnung jede Werbung an Verkehrszeichen gesetzlich verboten.

Die Aufkleber „Plakatieren verboten“ verwenden wir, um Plakatierverbote zu verdeutlichen oder um Plakate an Stellen zu verbieten, an denen sie nach den Auflagen der Genehmigung zwar gestattet wären, aber dennoch stören.

5. Plakate dürfen auf Geh- oder Radwegen nicht in Kopfhöhe aufgehängt werden. Das Plakat darf mit der Unterkante nicht in einer Höhe von 0,5 m (Kopfhöhe Kinder) bis 2,20 m (Kopfhöhe Fußgänger / Radler) hängen.

Werden die Plakate tiefer angebracht oder bei mehreren Plakaten übereinander, so muss ein restlicher Durchgang von mindestens 1,50 m Breite verbleiben.



restlicher Durchgang
1,50 m nötig

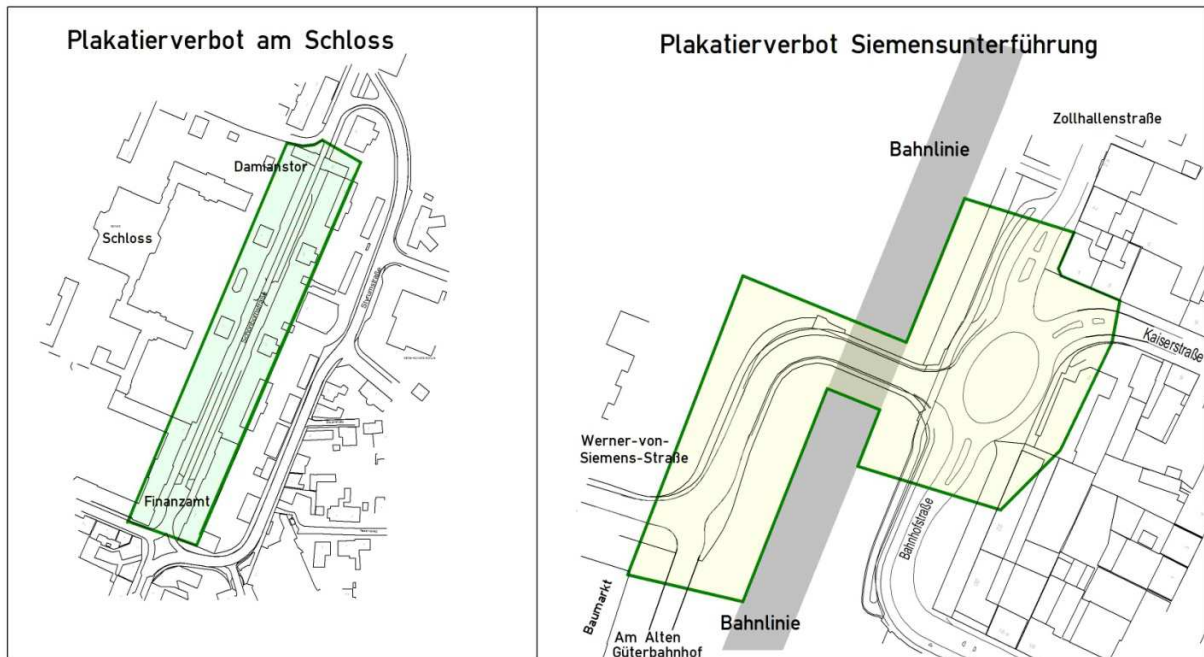
Plakate werden nur dann beanstandet, wenn sie auch wirklich im nennenswerten Umfang in die Gehfläche reichen.

6. Im Zentrum, am Schloss und beim Siemens-Kreisel gibt es ein generelles Plakatierverbot.

In diesen Bereichen sind aus Gründen der Stadtansicht keine Plakate erwünscht.

Im Bereich Siemens-Kreisel sind Plakate außerdem aus Gründen der Verkehrssicherheit untersagt. Wo man Kurven fahren muss, sollte man nicht abgelenkt werden.





7. Von den Plakaten darf keine Verletzungsfahrer ausgehen. Blanke Drähte oder abstehende Drahtenden, Nägel oder Schrauben sind zu vermeiden.
8. Sonderregeln für Wahlplakate
 Während des Wahlkampfes sind Wahlplakate frei. Es müssen hier lediglich die Grundregeln beachtet werden. Es für dafür ein extra Merkblatt.
9. Einhaltung der Plakatierregeln
 Wir müssen die Einhaltung dieser Regelungen selbstverständlich auch durchsetzen. Damit wird ab Januar 2016 ein Dienstleister beauftragt. Ungenehmigte oder falsch angebrachte Plakate werden ohne weitere Rückfrage abgebaut und die Kosten bei den Verursachern angefordert.